

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Landesrecht Hessen

Titel: Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: HPGDRL,HE

Gliederungs-Nr.: 3533

gilt ab: 01.01.2013

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

gilt bis: 31.12.2019

Fundstelle: StAnz. 2013 2012 S. 98 vom 31.12.2012

Ressort: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Vom 12. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 98) ⁽¹⁾

Inhaltsübersicht

Abschnitt

| | |
|--|-----|
| Erforderlichkeit der Erlaubnis | 1. |
| Erlaubnisvoraussetzungen | 2. |
| Verfassungskonforme Anwendung | 2.1 |
| Rechtsanspruch | 2.2 |
| Zweckmäßigkeit | 2.3 |
| Persönliche Zuverlässigkeit | 2.4 |
| Auslegungshinweise | 2.5 |
| Antragsunterlagen | 3. |
| Kenntnisüberprüfung | 4. |
| Ziel | 4.1 |
| Umfang | 4.2 |
| Gegenstände | 4.3 |
| Durchführung | 4.4 |
| Schriftlicher Teil | 4.5 |
| Mündlicher Teil | 4.6 |
| Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung | 5. |
| Auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis | 5.1 |
| Berufsbezeichnung bei einer auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkten Erlaubnis | 5.2 |
| Umfang der ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung | 5.3 |
| Durchführung der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung | 5.4 |
| Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung | 5.5 |
| Kenntnisüberprüfung bei Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium | 5.6 |
| Überprüfung von Spezialgebieten | 5.7 |
| Dokumentation und Ergebnismitteilung der Kenntnisüberprüfungen | 6. |
| Protokoll | 6.1 |
| Begründung der Bewertung | 6.2 |
| Vorlage beim Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen | 7. |
| Zusammensetzung und Entschädigung des Gutachterausschusses für Heilpraktikerfragen | 8. |
| Zusammensetzung | 8.1 |

| | |
|-------------------------------|-----|
| Geschäftsführung | 8.2 |
| Reisekosten und Entschädigung | 8.3 |
| Abstimmungen | 8.4 |
| Inkrafttreten der Richtlinien | 9. |
| <i>(1) Red. Anm.:</i> | |

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Bezug: Erlass vom 12. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 98)

Vom 16. Mai 2017 (StAnz. S. 561)

Die vorgenannten Richtlinien vom 12. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 98) treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Sie werden hiermit bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Abschnitt 1 HPGDRL – Erforderlichkeit der Erlaubnis

¹Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) . In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes . ²Allerdings wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche beziehungsweise medizinische Fachkenntnisse erfordert. ³Dies ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig, wobei bereits die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern kann.

Abschnitt 2 HPGDRL – Erlaubnisvoraussetzungen

2.1

Verfassungskonforme Anwendung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 des Heilpraktikergesetzes und § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprGDV 1), sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auszulegen und anzuwenden.

2.2

Rechtsanspruch

Jede Person hat, soweit sie nicht als Ärztin oder Arzt zugelassen ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die geltenden persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g und i HeilprGDV 1 erfüllt. Es empfiehlt sich dabei, die Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. i den übrigen Zulassungsvoraussetzungen vorzuziehen.

2.3

Zweckmäßigkeit

¹Die Zulassung einer Antrag stellenden Person zur Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten (Kenntnisüberprüfung) erscheint nicht zweckmäßig, wenn feststeht oder festgestellt werden kann, dass eines oder mehrere Hindernisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g HeilprGDV 1 einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. ²In diesem Fall ist der Antrag bereits aus diesem Grunde abzulehnen.

2.4

Persönliche Zuverlässigkeit

¹Ist die den Antrag stellende Person vorbestraft, so ist zu prüfen, ob der Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde liegt, zu negativen Rückschlüssen auf deren persönliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Buchst. f HeilprGDV 1 zwingt. ²Als unzuverlässig in diesem Sinne ist eine Antrag stellende Person

anzusehen, wenn sie keine ausreichende Gewähr dafür bietet, ihren Beruf ordnungsgemäß unter Beachtung aller in Betracht kommenden Vorschriften und Berufspflichten und insbesondere ohne Straftaten zu begehen, auszuüben und sich dadurch Gefahren für die Allgemeinheit oder die von ihr behandelten Patienten ergeben. ³Eine Bindung an die Verurteilung einer Antrag stellenden Person durch ein Strafgericht besteht gleichwohl nicht. ⁴Mit Zustimmung der den Antrag stellenden Person können bei der Polizei beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft Daten über schwebende oder eingestellte Strafverfahren erhoben werden, soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antrag stellenden Person erforderlich ist.

2.5

Auslegungshinweise

Hinsichtlich § 2 Abs. 1 HeilprGDV 1 ist insbesondere Folgendes zu beachten:

2.5.1

Staatsangehörigkeit

¹§ 2 Abs. 1 Buchst. b HeilprGDV 1 (deutsche Staatsangehörigkeit) ist nichtig. ²Die Zulassung zur Überprüfung von Antrag stellenden Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erfolgt daher unter denselben Voraussetzungen wie für Antrag stellende Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

2.5.2

Zuverlässigkeit

Die "sittliche Zuverlässigkeit" im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. f HeilprGDV 1 ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet.

2.5.3

Doppeltätigkeit

Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. h HeilprGDV 1 ist mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig.

Abschnitt 3 HPGDRL – Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf
- eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist,
- einen Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss.

Abschnitt 4 HPGDRL – Kenntnisüberprüfung

4.1

Ziel

¹Ziel der Kenntnisüberprüfung ist es festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die Antrag stellende Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1 eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. ²Sie dient somit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des einzelnen Menschen und stellt keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Befähigung dar.

³Daher muss sie sich auf die Feststellung beschränken, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der

Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte.

4.2

Umfang

¹Die Kenntnisüberprüfung muss die wesentlichen Gegenstände umfassen, welche für eine solche Feststellung erheblich sind. ²Hierzu gehören notwendigerweise diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. ³Ebenso sind die Kenntnisse der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. ⁴Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die Antrag stellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen von Heilpraktikern klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

4.3

Gegenstände

In vorgenanntem Sinn sind Gegenstand der Überprüfung:

4.3.1

Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde,

4.3.2

Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,

4.3.3

Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,

4.3.4

Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen,

4.3.5

Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,

4.3.6

Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,

4.3.7

Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (zum Beispiel Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),

4.3.8

Praxishygiene; Desinfektion und Sterilisation,

4.3.9

Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ergebenden Pflichten

4.3.10

Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,

4.3.11

Deutung grundlegender Laborwerte,

4.3.12

Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

4.4

Durchführung

4.4.1

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens sollten die Kenntnisüberprüfungen in der Regel nur zweimal im Jahr stattfinden.

4.4.2

¹Die Kenntnisüberprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die Teilnahme am mündlichen Überprüfungsteil setzt das Bestehen des schriftlichen Überprüfungsteils voraus.

4.4.3

Vor Beginn eines jeden Überprüfungsteils haben sich die Antrag stellenden Personen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

4.5

Schriftlicher Teil

4.5.1

¹Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. ²Der schriftliche und der mündliche Teil stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. ³Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden den Antrag stellenden Personen vom Gesundheitsamt mindestens 60 Fragen zur Beantwortung gestellt. ⁴Der schriftliche Teil dauert 120 Minuten und gilt als bestanden, wenn die zu überprüfende Person mindestens 75 Prozent der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

4.5.2

¹Es kann das Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice) oder das sogenannte freie Verfahren angewandt werden. ²Die Fragen sind eindeutig, klar und verständlich zu formulieren und auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse zu beschränken. ³Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren können insbesondere in Form von Einfach- und Mehrfachauswahlfragen, als Aussagenkombinationen, als Verknüpfungsfragen oder Zuordnungsfragen gestellt werden.

4.5.3

¹Sollten bei Zugrundelegung eines Fragenpools einzelne Fragen als unzulässig beanstandet und nach einvernehmlicher Auffassung aller überprüfenden Gesundheitsämter eliminiert werden, ist bei der Auswertung von der verminderten Anzahl an Fragen auszugehen. ²Die Verminderung der Anzahl an Fragen darf sich nicht zum Nachteil der Antrag stellenden Personen auswirken. ³Hat die Antrag stellende Person eine eliminierte Frage zutreffend beantwortet, wird diese Frage deshalb für sie trotz der Eliminierung positiv gewertet. ⁴Die Frage ist in dem Fall aber bei der Zahl der gestellten Fragen ebenfalls zu berücksichtigen.

4.5.4

¹Wer den schriftlichen Überprüfungsteil bestanden hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen. ²Bei den übrigen Antrag stellenden Personen wird die Überprüfung abgebrochen, weil angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. ³Das Gleiche gilt, wenn bei der Antrag stellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

4.6

Mündlicher Teil

4.6.1

¹Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll sich insbesondere auch auf das Sachgebiet erstrecken, in dem die zu überprüfende Person im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat und pro Person nicht mehr als 60 Minuten dauern. ²Es kann in Gruppen bis zu vier Personen

überprüft werden.

4.6.2

¹Die mündliche Überprüfung erfolgt unter dem Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes unter Beteiligung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers. ²Wünscht eine den Antrag stellende Person die Beteiligung einer weiteren Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ihrer Wahl, kann das Gesundheitsamt auf deren Kosten eine zweite Heilpraktikerin oder einen zweiten Heilpraktiker beiziehen. ³Zu der Überprüfung können weitere sachverständige Personen zugezogen werden.

4.6.3

Heilpraktiker-Berufsverbände können als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker zugelassene Mitglieder ihres Verbandes, welche ihre Tätigkeit in Hessen ausüben, für die Teilnahme am mündlichen Teil der Kenntnisüberprüfung vorschlagen; das gleiche gilt für die Berufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses nach Nr. 12.

Abschnitt 5 HPGDRL – Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung

5.1

Auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis

¹Eine uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis mit der Folge einer umfassenden Kenntnisüberprüfung ist zum Schutz der Volksgesundheit nicht erforderlich, wenn die Antrag stellende Person beabsichtigt, die Heilkunde ausschließlich eingeschränkt auf das Tätigkeitsgebiet der Psychotherapie oder der Physiotherapie auszuüben. ²In diesem Fall reicht es aus, eine ausdrücklich und förmlich auf das jeweilige Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis auszusprechen, solange sichergestellt ist, dass die Antrag stellende Person die Grenzen ihres Könnens kennt und beachtet.

5.2

Berufsbezeichnung bei einer auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkten Erlaubnis

¹Als rechtlich unbedenklich kann der Antrag stellenden Person die Verwendung der Berufs-Bezeichnung "Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker eingeschränkt für Psychotherapie" beziehungsweise "Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker eingeschränkt für Physiotherapie" empfohlen werden. ²In den Erlaubnisbescheid ist aufzunehmen, dass bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des erlaubten Tätigkeitsgebietes die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 HeilprGDV 1 zurück genommen wird.

5.3

Umfang der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

In einer auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Überprüfung ist festzustellen, ob die Antrag stellende Person:

5.3.1

ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit - insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet - gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,

5.3.2

ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,

5.3.3

bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist und

5.3.4

die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln.

Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

5.4

Durchführung der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Für die Durchführung der Überprüfung gilt Ziffer 4.3 mit folgenden Maßgaben:

5.4.1

Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung besteht aus 28 Fragen, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.

5.4.2

Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll pro Person 60 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll eine einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.

5.5

Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Eine auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkte Kenntnisüberprüfung ist nicht erforderlich:

5.5.1

bei Antrag stellenden Personen, die den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen;

5.5.2

bei Antrag stellenden Personen, die mit dem Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach "Klinische Psychologie" Gegenstand dieser Prüfung war;

5.5.3

bei Antrag stellenden Personen, die ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 30. September 2005, S. 22), entspricht und das auch den Kenntnisnachweis im Fach "Klinische Psychologie" einschließt. Der im Satz 1 genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die "Klinische Psychologie" als Prüfungsfach einschließt und

5.5.4

bei Antrag stellenden Personen, welche eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind.

5.6

Kenntnisüberprüfung bei Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Bei Antrag stellenden Personen, die - ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärztleordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde.

5.7

Überprüfung von Spezialgebieten

Bei Antrag stellenden Personen, die eine Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker anstreben, um sich erkennbar von vornherein auf einem Spezialgebiet heilkundlich zu betätigen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

Abschnitt 6 HPGDRL – Dokumentation und Ergebnismitteilung der Kenntnisüberprüfungen

6.1

Protokoll

¹Der Verlauf der Überprüfung ist in Form eines Protokolls festzuhalten. ²Aus diesem muss hervorgehen:

- der Gegenstand, der Ablauf und das Ergebnis der Überprüfung,
- welche Antworten die zu überprüfende Person auf welche Fragen hin gegeben hat,
- dass jede überprüfende Person die Bewertung der im mündlichen Teil der Überprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar im Anschluss an die Überprüfung vorgenommen und nachvollziehbar schriftlich begründet hat. Die für die abschließende Bewertung maßgeblichen Gründe müssen in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein.

6.2

Begründung der Bewertung

Eine solchermaßen nachvollziehbare Begründung der Bewertung ist im Übrigen auch bei dem schriftlichen Teil der Überprüfung erforderlich, sofern hierbei nicht das Multiple-Choice-Verfahren angewendet wird, sondern die Überprüfung im sogenannten freien Verfahren erfolgt.

Abschnitt 7 HPGDRL – Vorlage beim Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen

¹Wird gegen die Ablehnung der Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis Widerspruch erhoben, so ist vor der Entscheidung über den Widerspruch der Gutachterausschuss zu hören, wenn der Widerspruch begründet wurde. ²Ist bei Rücknahme- oder Widerrufsverfahren nach der nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzunehmenden Anhörung, die sich auf die entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen erstrecken muss, weiterhin die Rücknahme oder der Widerruf der Heilpraktikererlaubnis beabsichtigt, ist vor Erlass des Bescheides der Gutachterausschuss zu hören, wenn in der Anhörung Einwände vorgebracht wurden. ³Sowohl im Widerspruchs- als auch im Rücknahme- oder Widerrufsverfahren hat die zuständige Behörde dem Gutachterausschuss die entscheidungserheblichen Akten vollständig vorzulegen und eine substantiierte Stellungnahme, insbesondere des Gesundheitsamtes beizufügen.

Abschnitt 8 HPGDRL – Zusammensetzung und Entschädigung des Gutachterausschusses für Heilpraktikerfragen

8.1

Zusammensetzung

¹Der Gutachterausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf, zwei Ärztinnen oder Ärzten sowie zwei Heilpraktikerinnen oder

Heilpraktikern und ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Die Genannten werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berufen.

8.2

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt.

8.3

Reisekosten und Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag eine Reisekostenerstattung dem Reisekostenrecht für Bedienstete des Landes Hessen entsprechend sowie eine Entschädigung von 10 Euro je angefangene Stunde für Zeitversäumnisse am Sitzungstag und zur Vorbereitung der Sitzung.

8.4

Abstimmungen

Entscheidungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Abschnitt 9 HPGDRL – Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.